

Abschrift des im Pfarrarchiv Kittlitz aufgefundenen

„Statut des Musikchors“

Nachdem viele Jahre her, der Wunsch:

Kirchenmusik zu haben von mehrern, Herrschaften sowohl als Gemeinen der Kittlitzischen Parochie vielfach geäußert worden war; so entschloßen bey Gelegenheit der Reformationsjubelfeyer anno 1817 wir Endesverzeichnete Gesellschaft, uns, nicht nur:

a) Posaunenblasen; sondern auch

b) andere Kirchenmusik

zu erlernen, u. somit einen lobenswerthen Zwecke – Unternehmen - , u. dem allgemeinen Wunsche mehrerer Herrschaften u. Gemeinen hiesiger Parochie zu entsprechen.

Von sämmtl. Kittlitz Kirchfahrt wurde dieses sehr wohlgefällig aufgenommen, u. sie

beeilte sich eifrig durch freywillige reichliche Beysteuer theils zur Erkaufung der nöthigsten Instrumente, theils zur Bestreitung der nicht unbedeutenden

Unterrichtskosten uns zu Hülfe zu kommen, u. unsern Eifer noch mehr zu beleben.

Ja, noch mehr, veranlaßt durch einen Umlauf, d.d.z. 2ten Septbr. 1818 versprochen sämmtl. Herrschaften u. Gemeinen: so lange unser Posaunistenchor bestehen würde, uns, für unsre Mühe u. Arbeit, jährlich ein freywilliges Opfer als Belohnung dafür aufs Altar zu bringen.

Ein solches Opfer ist uns bis jetzt alle Jahre richtig abgelegt, u. darüber noch: ein Neujahrs Umgang verstattet worden. Dieß alles feuert uns an, durch fortwährende Uebung in der Musik vollkommener zu werden, um unsern Gottesdienst mehr Feyerlichkeit u. Würde zu verschaffen, u. dadurch alle Gott liebenden Christen zu erfreuen: hauptsächlich aber: die höchste Pflicht eines jeden Christen:

a) den Namen Gottes sowohl selbst zu verherrlichen, als auch

b) andere dazu zu ermuntern,

zu erfüllen.

Wenn aber Gesellschaften, wie unsere, zu einem solchen Zwecke auf die schnellste u. leichteste Art gelangen wollen; so lehrt

die Natur: daß sie ein Oberhaupt

die Vernunft: daß sie Gesetze haben, u.

die Religion: daß solche Gesetze a, billig seyn, u. b, willig befolgt werden müssen.

Um nun zu unserm Zwecke aufs schnellste u. leichteste zu kommen, ist die Mehrzahl unter uns über folgende Punkte, bis zur Obrigkeitlichen Bestätigung u. Confirmation zur Vermeidung alles unnöthigen Zwistes, u. daraus entstehenden ärgerlichen Unordnung einig geworden.

A

1.

Die bis jetzt zur Gewohnheit gewordene Ordnung:

a) Hohe Feste u. Feiertage, u.

b) aller 14 Tage

Kirchenmusik zu machen, u. den Gesang mit Posaunen zu begleiten, soll als Regel verbleiben.

Die Adventszeit u. Fastenzeit aber wird keine Musik gemacht.

2.

Wer aus unserer Kirchfahrt, bey Trauungen, Leichen usw. Musik von uns verlangt, dem soll gegen billige Vergütung von uns gewillfahrt werden.

B

3.

Es soll ein Direktor, als OberHaupt unserer Gesellschaft, seyn.

4. Jedesmahl, die Mehrzahl von uns, soll ihn wählen.

5. Des Direktors Obliegenheit ist:

a) zu bestimmen: was für Kirchenmusiken jedesmal aufgeführt werden sollen.

b) die Uebungsstunden zu leiten u. zu bestimmen, was jedesmal darin vorgenommen werden soll.

c) auf das sorgfältigste zu wachen: daß alle hier aufgeführte Punkte u. die noch künftig festzusetzenden Punkte, von der übrigen Gesellschaft genau befolgt werden.

u.d. gewissenhaft, aufs beste, das Ganze zu leiten.

Deßhalb geloben wir:

6. diesem Direktor gebührende Achtung, u. seinen Anweisungen willige Folgsamkeit.

7. Es wird aber diesem Direktor zur unerläßlichen Pflicht gemacht:

mit dem jedesmaligen Kittlitzischen Schulmeister, auf alle mögliche Art u. Weise in gutem Vernehmen zu stehen, u. wegen der jedesmaligen aufzuführenden Kirchenmusik mit diesem, billig, Rücksprache zu nehmen, so wie wir überhaupt

8. versprechen; sobald wir Kirchenmusik halber, oder bey Leichen u. Trauungen, mit dem Kittlitzischen Schulmeister concurriren, ohne deßen Wißen u. Willen nichts zu unternehmen, vielweniger auszuführen.

9. Der Direktor hat die Aufsicht über alle von der Kirchfahrt, u. Musikkaße angeschaffte Instrumente u. Musikalien.

10. Mit seiner Zustimmung nur können neue Instrumente u. Musikalien angeschafft, u. zur Anschaffung neuer, alte veräußert oder umgetauscht werden.

11. Nur der Direktor kann außer der Kirchenmusik, Instrumente, auf Verlangen, u. nur Mitgliedern von uns, verabfolgen.

Jeder ist aber auch dem Direktor für verursachten Schaden an denselben, verantwortlich u. nach Befinden verbunden, den Schaden zu ersetzen.

12. Wenn der Direktor Kirchenmusik veranstaltet, ist jedes Mitglied bei 3 Groschen Strafe verbunden, mit seinem Instrumente u. nöthigen Musikalien:

eine halbe Stunde vor dem Einlauten ins Deutsche in die Kirche sich einzufinden, u. die Kirchenmusik ganz abzuwarten.

13. Findet der Direktor es nöthig, die Gesellschaft außerordentlich zusammenzurufen; so erscheint jedes Mitglied unweigerlich zur verlangten Zeit. Nur muß die Requisition vom Direktor wenigstens 24 Stunden vorher geschehen.
14. Jedes neu aufzunehmende Mitglied hat sich bey dem Direktor zu melden, u. ohne des Direktors Einwilligung kann kein neues Mitglied aufgenommen werden.
15. Der Direktor bestimmt: wie viel u. welche Mitglieder bey Leichen, Trauungen z.z. gebraucht werden sollen, so wie man rücksichtlich des 2ten Punkts sich lediglich an den Direktor zu wenden hat.

C

16. Unter Aufsicht u. Direktion des Direktors sollen fortwährend Uebungsstunden gehalten werden.
17. Die Uebungsstunden sollen, wenn u. solange es der jedesmalige Kittlitzische Schulmeister erlauben wird, allemal auf der Kittlitzischen Schule gehalten werden, u. um 10 Uhr Abends beendigt seyn.
18. Jedes Mitglied ist verbunden, wöchentlich Freytags Abends, im Sommer um 8, u. im Winter um 6 Uhr mit seinen Instrumenten u. etwaigen Musikalien zur Uebung in die Schulstube zu Kittlitz sich einzufinden.
Nur 4 Wochen in der Erndte sind davon ausgenommen. Wer nicht erscheint, zahlt 3 Groschen Strafe.
Nichts kann entschuldigen oder von Erlegung der 3 Gr. befreyen, als
 - a) wirkliche Krankheit, oder
 - b) andere, jedoch wichtige gegründete u. hinlängliche Entschuldigungen.Sollten aber von einem Mitgliede zur Entschuldigung seiner Trägheit oder Muthwillens dergleichen gegründete u. hinlängliche Entschuldigungen nur vorgelogen werden, u. das Gegentheil könne erwiesen werden, so zahlt ein solcher Lügner 12 Gr. in die Musikkasse.
19. Die Uebungsstunden dauern in der Regel 2 Stunden, nöthigenfalls aber auch noch länger.
20. Den jedesmaligen unmittelbaren Freytag nach den jährl. 3 hohen Festen u. Michaelis wird die Uebungsstunde ausgesetzt.
21. Wenn von der wöchentlich freytags zu haltenden Uebungsstunde eintretender Umstände halber abgewichen werden soll, so muß in der letzten Stunde vorher bestimmt worden seyn: wenn die nächstkünftige zu halten sey.
22. Deßhalb darf kein Mitglied, bey 2 Gr. Strafe, nach der Stunde eher vom Tische aufstehen, bis nicht:
 - a) die nächstkünftig zu haltende Stunde, u.
 - b) was darinnen vorgenommen werden soll bestimmt worden ist.
23. Während der Uebungsstunde werden alle Störungen, von sämtlichen Mitgliedern sorgfältig vermieden, u. vor u. nach derselben die Achtung für die Schulstube nie aus den Augen gesetzt.
Auch soll es keinem Mitgliede freystehen während der Uebungsstunde, Privatverdrüsslichkeiten zu berühren, oder die übrigen mit anzüglichen Reden zu beleidigen.
24. Wer mehrere Uebungsstunden hintereinander versäumt ohne die in § 18 bestimmten gültigen Entschuldigungen vorzuwenden zu haben, zahlt 12 Gr. in die Kasse.

25. Nach jeder Uebungsstunde oder Probe, sollen die beyden jüngsten Mitglieder aus unserer Mitte
- a) Instrumente
 - b) Lichter u.
 - c) Musikalien
- aufräumen, u. an ihrem gehörigen Orte aufbewahren.

D

26. Es soll eine Musikkaße seyn.
27. Den Fond dazu legen
- a) die von sämmtlicher Kirchfahrt verwilligte, jährliche Kollekte: „zur Anschaffung neuer Musikalien“ usw.
 - b) die in den §phen: 12, 18, 22, 23, 24, 34, 35 bestimmten Strafgeelder, u.
 - c) die in den §phen 29, 30, 32, 33, 37, 38, 42 beniemten Accidentien.
28. Aus der Musikkaße werden die neu anzuschaffenden Musikalien, das nöthige Papier u. Lichter bestritten, u. erhält der Kaßenführer, der zugleich Kaßirer u. Rechnungsführer ist, vor der Hand, bis sich seine Mühe vergrößern sollte, für seine Mühe, jährlich: 4 Gr.
29. Wenn der Kaßenbestand bis zu 15 Reichsthalern angewachsen ist, soll der Kaßenführer nach vorhergegangener gemeinschaftl. Ueberlegung der Gesellschaft, das Entbehrliche davon gegen hinlängl. Hypothek zu gewöhnlichen Procenten ausleihen.

E - Diversa

30. Das von der sämtl. Kirchfahrt verwilligte Erndteopfer für uns, soll so vertheilt werden:
- daß vor der Hand 6 der fertigsten aus uns, u. der Kittlitzsche Schulmeister noch einmal so viel, als die übrigen weniger fertig spielenden davon erhalten sollen. Vor der Theilung aber werden von jedem Thaler 2 Gr. für die Kaße abgezogen. Was dem Direktor für seine nicht geringe Mühe, als billiges Aequivalent zufallen soll, wird bey zu hoffender anderweitig vermehrten Einnahme künfftig bestimmt werden.
31. Das, was bei Leichen Trauungen usw. für die Musik bezahlt wird, geht in gleiche Theile, u. erhalten – wie es bis jetzt gehalten worden – nur die, die dabey arbeiteten, jeder einen Theil.
32. Alle Quartale zahlt jedes Mitglied 6 Gr. in die Kaße. Dabey werden die Strafgeelder abgeführt: denen Säumigen aber bey der nächst schicklichen Gelegenheit abgezogen.
33. Wenn ein neues Mitglied aufgenommen werden soll, so zahlt selbiges 8 Gr. in die Kaße.
- 34.
- a) Wer muthwillig, u. ohne die (in) § 18 bestimmten Entschuldigungen eine Kirchenmusik versäumt, zahlt 6 Gr. in die Kaße;
 - b) wer mehrere hintereinander versäumt, zahlt 1 rthl.
 - c) der Lügner 1 rthl. (= Reichsthaler = 24 Groschen)
35. Wer zu den wöchentl. Uebungsstunden, oder den zu haltenden Kirchenmusiken seine Stimme verliert, vergißt, oder selbige nach Kräften nicht einstudiert hat, zahlt 2 Gr. in die Kaße.
36. Kann ein Mitglied etwa einmal die Uebungsstunde, oder die Kirchenmusik selbst nicht abwarten, sendet aber an seine Stelle ein anderes jedoch tüchtiges Subject, so bleibt es in diesem Fall von aller Strafe frey.

37. Sollte ein Mitglied seines Broderwerbs u. anderweitigen Fortkommens halber aus der Kirchfahrt weg u. weiterziehen müssen, so lehrt es ein neues Subjekt im Posaunenblasen so lange, bis es des Abgehenden Stelle zur Noth vertreten kann, u. zahlt 1 rthl. Austrittsgeld in die Kaße.
38. Wer von der Gesellschaft ohne Noth, u. nur muthwilligerweise abgehen will, lehrt ein neues Subjekt im Posaunenblasen so lange, bis es des Abgehenden Stelle zur Noth vertreten kann, u. zahlt 2 rthl. Austrittsgeld in die Kaße.
39. Nur die, um ihre Gesundheit zu erhalten, abgehend Müßende sind von allem Lehren u. Austrittsgelde frey.
40. Sollte ein Mitglied durch seine tadelhafte Aufführung der Gesellschaft anstößig werden, so soll es einigemal freundschaftl. ermahnt, bey verspürter Fruchtlosigkeit aber ohne weiters auf immer aus der Gesellschaft ausgestoßen werden.
41. Wenn ein Mitglied der Gesellschaft, oder deßen Eltern, oder deßen Geschwister, oder deßen Kinder, Hochzeit machen oder sterben; so musiciert auf Verlangen, die Gesellschaft dabey aufs feyerlichste, unentgeldlich.
42. Wenn ein Mitglied Gevatter steht, oder selbst Kindtaufen macht, so zahlt es 3 Gr. in die Kaße.
43. Die Musikkaße, u. die gemeinschaftl. angeschafften Musikalien u. Instrumente verbleiben ein Eigenthum der Gesellschaft, u. kein Mitglied, unter keinem Vorwande kann sich weder des Ganzen, noch eines Theils davon anmaßen.
44. Die sämtlichen Instrumente u. Musikalien sollen sich auf dem Chore in der Kirche, in Schränken unterm Verschlusse befinden, u. der Direktor die Schlüssel dazu haben.
45. In zweifelhaften u. noch unentschiedenen Fällen gilt die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder.
46. Sollten Umstände es nöthig machen mehrere neue Punkte festzusetzen so sollen die neuen Gesetzeskraft haben, als wir diese, wenn sie
 - a) vom Direktor der Gesellschaft vorgeschlagen
 - b) die Mehrzahl von uns selbige gebilligt, u.
 - c) vom Direktor sowohl, als von der Mehrzahl von uns unterschrieben worden sind.

Auf einem mit abgehefteten Zettel sind vom Schreiber die Namen der damaligen Bläser aufgezählt:

1. Johann Karl August Schäfer
2. Johann August Schäfer
3. Johann Ernst Altner
4. Johann Kubasch
5. Andreas Mittrach
6. Christian Ullrich
7. Peter Weber
8. Johann Schulze
9. Andreas Grafe